

Wahlbekanntmachung

1. Am 27.09.2026 findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Stichwahl des Landrates statt.
2. Die Stadt Wiesmoor ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
010	Wiesmoor Mitte/Ost	Kindergarten Kinnerhus
020	Wiesmoor Mitte/Nordwest	Kindergarten Tiddeltopp
021	Wiesmoor Mitte/Südwest	Feuerwehrhaus Wiesmoor-Mitte
030	Hinrichsfehn	Grundschule am Fehnkanaal (Hinrichsfehn)
040	Wilhelmsfehn	Dorfgemeinschaftshaus Wilhelmsfehn
050	Mullberg Süd	Kindergarten Mullbarger Nüst
051	Mullberg Nord	Dorfgemeinschaftshaus Mullberg
060	Auricher Wiesmoor II	Grundschule am Ottermeer
070	Wilhelmsfehn II	Grundschule am Ottermeer
080	Voßbarg	Gaststätte Fiedler/Hedemann
090	Zwischenbergen	Dorfgemeinschaftshaus Zwischenbergen
100	Wiesederfehn Nord	Dorfgemeinschaftshaus Wiesederfehn
101	Wiesederfehn Süd	BiUs Generationenverein
110	Marcardsmoor	Dorfgemeinschaftshaus Marcardsmoor
120	Wiesmoor Mitte/Nordost	Grundschule Wiesmoor-Mitte
130	Wiesmoor Mitte/Süd	Brückenhaus

In der Wahlbenachrichtigung, die für die erste Wahl übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl am 13.09.2026 eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl gilt auch für die Stichwahl.
4. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
5. Wahlscheine können nach § 19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
6. Der Stimmzettel ist amtlich hergestellt und wird im Wahlraum bereitgehalten. Er enthält die beiden für die Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge:

- Olaf Wiltfang (SPD)

- Detlev Krüger (Freie Wähler)

Jede wählende Person hat eine Stimme. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber sie gelten soll. Werden mehrere Bewerber gekennzeichnet oder ist der Wille nicht eindeutig erkennbar, ist der Stimmzettel ungültig.

7. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

8. Eine wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
9. Eine wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Stichwahl teilnehmen durch
 - a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) Briefwahl.
10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang bei der zuständigen Stelle darf der Wahlbrief nicht zurückgegeben werden.
11. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Hierzu weise ich auf die Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zutritts der Briefwahlvorstände vom 21.09.2026 hin.
12. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
13. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Wiesmoor, den 21.09.2026

Stadt Wiesmoor

Becker
Stellv. Stadtwahlleiter